

1909.

XI.

Geseze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ersetzen.
2. Berichtigung der Subbeilage zur Beilage V der Wehrvorschriften I. Teil.
3. Einberufung der Mannschaft zur Überprüfung und Superarbitrierung.
4. Berichtigung des Musters 15 der Wehrvorschriften I. Teil.
5. Verweigerung der Baubewilligung für einen Glasgang samt Stiegenhaus auf dem Gartenrunde eines Cottagehauses.
6. Auskünfte französischer Behörden über Privatpersonen.
7. Ausfüllung der Zählblätter für den Gewerbesteuer.
8. Einsicht in die Verhandlungsakten des Reichsgerichtes.
9. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Andrejitsche Stiftungskinderhospital in Arad.
10. Neubegrenzung der Pfarresprenkel Hütteldorf, Weibling, Mariabrunn und Dornbach.
11. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Mistelbach.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

12. Instruktion für die Kanzleiabteilungsleiter der magistratischen Bezirksämter.
13. Berechnung der Probendienstzeit.
14. Änderung der Geschäftseinteilung (Volkzählung).
15. Verbot des Wohnens städtischer Angestellter außerhalb Wiens.

III. Geseze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

16. Gesetz, betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtage und bei den autonomen Behörden im Erzherzogtume Österreich unter der Enns.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Geseze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ersetzen.

Statthaltereierlaß vom 3. September 1909, Z. I a-2561, M. Abt. XVII 4815/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 125):

In Erledigung eines unmittelbar beim k. k. Handelsministerium eingebrachten Ansuchens der „Vereinigung der arbeitenden Frauen“ in Wien (I., Am Hof Nr. 11) de pr. 11. März 1909, hat das k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 20. Juli 1909, Z. 15776, einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der genannten Vereinigung auf Grund des § 14 d, al. 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

Die entsprechende Kundmachung im Reichsgesetzblatte hat das k. k. Handelsministerium unter einem veranlaßt.

2.

Berichtigung der Subbeilage zur Beilage V der Wehrvorschriften I. Teil.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. September 1909, Z. II-2694, M. Abt. XVI 10059/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 132):

In dem „Anhang zu den Weisungen für die k. u. k. Missionen und Konsularämter“ (Subbeilage zur Beilage V der Wehrvorschriften I. Teil) sind auf Seite $\frac{460/2}{472}$ und $\frac{460/3}{473}$ die Fußnote mit dem hiezu gehörigen

Sternchen, ferner auf Seite $\frac{460/6}{473 e}$ der 2. Absatz der „Anmerkung“ unter Berufung auf den Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. August 1909, Nr. XIV-924, zu streichen.

Dieser Erlaß ergeht über Weisung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. August 1909, Dep. XIV-924.

3.

Einberufung der Mannschaft zur Überprüfung und Superarbitrierung.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 17. September 1909, Z. II-3932, M. Abt. XVI 10386/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 131):

Bezüglich der Einberufung der Mannschaft zur Überprüfung oder Superarbitrierung wurde vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung zufolge Erlasses vom 3. September 1909, Nr. XIV-925, sowie seitens des k. u. k. Reichskriegsministeriums Folgendes verfügt:

Die Einberufung der bis zur Vorführung vor die Überprüfungs- oder Superarbitrierungskommission dauernd beurlaubten, sowie der sonstigen im nichtaktiven Verhältnisse befindlichen Mannschaft, welche sich im Inlande aufhält, hat grundsätzlich durch das Ergänzungs-(Landwehr-, Landeschützen-Ergänzungs-)Bezirkskommando des Aufenthaltsortes zu erfolgen.

Ist der Aufenthalt des Mannes dem den Überprüfungs-(Superarbitrierungs-)Akt ausfertigen Standeskörper (Behörde) nicht bekannt, so ist bei der Einberufung die Vermittlung des zuständigen Ergänzungs-(Landwehr-, Landeschützen-Ergänzungs-)Bezirkskommandos in Anspruch zu nehmen.

Im Auslande sich Aufhaltende sind durch das zuständige Ergänzungsbezirkskommando einzuberufen; das gleiche gilt bezüglich der Landwehrmannschaft auch dann, wenn der Betreffende sich in Ungarn oder in Bosnien und der Herzegovina aufhält.

Die Einberufung erfolgt direkt zu dem vom Militär-(Landwehr-) Territorialkommando delegierten Truppenkörper (Anstalt).

4.

Berichtigung des Musters 15 der Wehrvorschriften I. Teil.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 18. September 1909, Z. II-2958, M. Abt. XVI 10408/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 123):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 7. September 1909, Dep. XIV Nr. 1037, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium folgendes verfügt:

In der Anmerkung zu Muster 15 der Wehrvorschriften I. Teil (Seite 303 der Ausgabe vom Jahre 1889, beziehungsweise Seite 315 der „Nachdrucksausgabe vom Jahre 1889“, Wien 1904) ist beim Punkte 1. d) das Wort „summarisch“ zu streichen und dafür zu setzen: „namentlich“.

Am Schlusse der Anmerkung ist zu setzen: „In der Rubrik 17 ist unter dem Anstellungsort das betreffende Ergänzungsbezirkskommando ersichtlich zu machen.“

5.

Verweigerung der Baubewilligung für einen Glasgang samt Stiegenhaus auf dem Gartengrunde eines Cottagehauses.

I.

Bescheid des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 1908, Nr. 5772 ex 1908:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die sub prä. 5. April 1908 hiergerichts eingebrachte Beschwerde der Melitta Kramer in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 3. Februar 1908, Z. 107/2, betreffend Befreiung eines Stiegenhauses, nach Einsicht in die Administrativakten, teils gemäß der §§ 3 e und 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, teils gemäß § 22 leg. cit. (in der Fassung des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149), als unbegründet zurückzuweisen beschlossen.

Gründe:

Die Beschwerde ist gegen den auf § 95 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, gegründeten Auftrag zur Befreiung eines eigenmächtig hergestellten Glasgehäuses über einer baubehördlich genehmigten Stiege von zu ebener Erde in das Souterrain gerichtet. Nun ist den Baubehörden in jener Gesetzesbestimmung das Recht eingeräumt, die Befreiung vorschriftsmäßiger Bauten zu verlangen, insofern sie es „für notwendig erachten“; es sind also diese Aufträge ihrem völlig freien Ermessen anheimgestellt.

Daher hatte sich der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 auf den Beschwerdepunkt, daß der angefochtene Auftrag in öffentlichen Rücksichten nicht begründet sei, nicht einzulassen.

Dem weiteren Beschwerdepunkte, daß das in Rede stehende Gehäuse kein unter die Bestimmungen der Bauordnung fallender Bau sei steht angefochten, dessen, daß eine solche Behauptung im administrativen Verfahren nicht vorgebracht worden ist, wieder § 5 dieses Gesetzes entgegen.

In diesen beiden Punkten mußte die Beschwerde also a limine abgewiesen werden.

Die Beschwerde bestreitet aber auch die tatsächliche Annahme, die der Entscheidung zugrunde liegt, daß nämlich die in Rede stehende Anlage konjunktlos aufgeführt worden sei. In dieser Beziehung ergibt sich aus den Akten, daß das fragliche Stiegengehäuse weder im Baugesuche, noch in den Augenscheinsprotokollen, noch endlich in dem genehmigten Bauplane, beziehungsweise in dem ausgetauschten Plane erwähnt oder ersichtlich gemacht ist. Auch haben bei dem Augenscheine vom 31. August 1907 die behördlichen Organe die konjunktlose Herstellung dieses Gehäuses ohne Widerspruch seitens des anwesenden Ehegatten der Beschwerdeführerin festgestellt. Der Vorwurf der Unkenntlichkeit, der auf diese Weise gegen die angefochtene Entscheidung erhoben wurde, erweist sich also als völlig unbegründet.

Die grundlos erhobene Beschwerde mußte sonach auch in diesem Punkte abgewiesen werden.

* * *

Gegen diesen Bescheid, insofern mit demselben die Beschwerde nach § 22 leg. cit. als unbegründet abgewiesen wurde, kann die Beschwerdeführerin binnen einer unersprechbaren Frist von 30 Tagen, ausschließlich des Zustellungstages, unter Rückvorlage der Beschwerdebeilagen Einspruch erheben und die Anordnung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verlangen und es steht ihr oder ihrem Vertreter innerhalb dieser Frist hiergerichts in den Amtsstunden zwischen 9 und 2 Uhr die Einsicht- oder auch Abschriftnahme der Akten frei.

II.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1908, Nr. 9163 ex 1908:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Freiherrn v. Hoch, Erb, Freiherrn v. Reich, Dr. Binder, dann des Schriftführers k. k. Kassekretärsadjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Melitta Kramer in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 5. Februar 1908, Z. 107/1 B. D., betreffend die Verweigerung der Baubewilligung für einen Glasgang, nach der am 29. September 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Otto Elstein, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Statthalterreirates Ritter v. Keller, in Vertretung der belangten Baudeputation und des Magistratssekretärs Kränzl, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Verweigerung der Baubewilligung für den von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Zubau eines gedeckten und geschlossenen Ganges aus Glaswänden und Decken in Eisenkonstruktion auf dem rechtsseitigen Zwischenraume zwischen ihrem Hause und den Nachbargrundstücken von dem Eigengitter des Vorgartens bis zum seitlichen Eingange auf der rechten Seite des Hauses aufrecht erhalten. Während aber die Baubehörde I. Instanz diese Verweigerung damit begründet hatte, daß die Ausführung des Baues beim Bestande des grundbücherlich versicherten Rechtes der Gemeinde Wien, sowie des Wiener Cottagevereines auf Freihaltung des bezeichneten Raumes von jeder Verbauung auch von allen Nebengebäuden wegen des Einspruches dieser beiden Berechtigten gegen diesen Bau unzulässig sei, verweist die Baudeputation zur Begründung ihrer Entscheidung einerseits auf die angeblich entgegenstehende Vorschrift des § 5, Absatz 6 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, andererseits auf öffentliche, nämlich feuerpolizeiliche Rücksichten, die die Verbauung des in Rede stehenden freien Raumes als unzulässig erscheinen lassen.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte schon die Berufung auf jenen § 5 als ausreichende Begründung der Entscheidung anerkennen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht ausschließlich auf die Rücksichten, die von der Baubehörde bei der Entscheidung über Grundabteilungsentwürfe wahrzunehmen sind; sie enthält vielmehr gerade in der vorliegendenfalls in Betracht kommenden Bestimmung des letzten Satzes im 6. Absätze dieses Paragraphen eine Anordnung, die unmittelbar gegen jeden Besitzer einer Baustelle, eines Hauses auch nach Abschluß des Parzellierungsverfahrens und auch ohne grundbücherliche Sicherstellung wirksam ist. Dieser Absatz enthält die Vorschrift, daß dort, wo — wie in dem in Verhandlung stehenden Falle — in einem Straßenzuge Häuser mit Vorgärten erbaut werden sollen, die Baustellen der Häuser hinter diesen Vorgärten unter allen Umständen wenigstens 18 m von einander entfernt sein müssen, und daß hierbei Veranden, Terrassen und so weiter — also auch Gänge, wie einer im vorliegenden Falle ausgeführt werden sollte — höchstens bis auf die halbe Vorgartentiefe vor die Baustellen der Häuser treten dürfen, also nicht, wie die Beschwerdeführerin es wollte, bis an die Straße, das ist bis an den Vorgarten vom Trottoir abschließende Gitter. Daß diese letztere Vorschrift nicht bloß eine solche ist, deren Erfüllung die Baubehörde im Abteilungsverfahren zu sichern und dann bei Festsetzung der Baulinie zu berücksichtigen hat, sondern auch unmittelbar gegen den einzelnen Bauwerber wirkt, daher auch von der Bauüberbehörde — selbständig von der Baubehörde I. Instanz — anzuwenden ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Durchsetzung der Anordnungen der Gemeinde über die Herstellung von Villenvierteln, von Straßen mit Vorgärten wäre gefährdet, wenn das Verfahren über die Parzellierungsgesuche hierzu die einzige und letzte Gelegenheit bieten sollte. Den Zweck, diese Durchsetzung darüber hinaus auch noch für jenen Zeitpunkt zu sichern, da bei der Verbauung der einzelnen Baustellen jene Anordnungen unmittelbar verwirklicht werden sollen, verfolgt allerdings die Vorschrift des 7. Absatzes dieses Paragraphen über die grundbücherliche Sicherstellung „dieser Verpflichtung“, das ist der Verpflichtung zu „dieser“, das ist der im 6. Absätze bezeichneten „Anlage von Vorgärten“. Dort, wo die Baubehörde pflichtgemäß die grundbücherliche Eintragung der in Rede stehenden Verpflichtung veranlaßt, ist der Unkenntnis der Erwerber derartiger Baustellen über die aus jener Verordnung sich ergebende Einschränkung der vollen Ausnützung ihrer Grundflächen zur Verbauung vorgebeugt und kann kein Besitzer einer solchen Baustelle als Bauwerber die Unkenntnis dieser Eigentumsbeschränkung zugunsten seines Bauvorhabens geltend machen. Diesem Zwecke, durch das öffentliche Grundbuch die in den Baustellenverkehre eintretenden Personen über den Bestand derartiger Baubestimmungen aufzuklären, genügt aber die Eintragung über den Bestand der Verpflichtung zur Anlage von Vorgärten überhaupt. Entbehrlich ist dabei, daß im Grundbuche überdies auch noch die Gesetzesvorschrift über Erler, Portiken und so fort angeführt wird, die für alle Häuser mit Vorgärten, wo solche baubehördlich vorgeführt sind, ausnahmslos gilt, deren Geltung also als eine selbstverständliche Folge aus der Pflicht zur Anlage von Vorgärten sich ergibt. Die grundbücherliche Eintragung ist also keine Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser hier in Betracht kommenden Bestimmung. Da aber die Absicht des Gesetzes vom Jahre 1883, die Durchführung und Erhaltung der Vorgärten zu sichern, sich offenbar nicht bloß auf die erst auf Grund eben dieses Gesetzes von Jahre 1883, sondern auf alle auf Grund baubehördlicher Vorschrift angeordneten Vorgärten bezieht, muß jene Vorschrift des letzten Satzes im 6. Absätze des § 5 als eine allgemein, ausnahmslos, unmittelbar auch gegen den einzelnen Bauwerber und Hausbesitzer wirksame angesehen werden. Demgegenüber erscheint es belanglos, daß diese Bestimmung ihren Platz im § 5 gefunden hat, der die Rechtsverhältnisse zwischen dem Abteilungsbesitzer und der Gemeinde, beziehungsweise Baubehörde regelt. Denn aus dem Mangel von Bestimmungen über Erler, Portiken und so fort in Vorgärten im § 60, der nur solche Vorbauten behandelt, die über die Baulinie vorspringen, zeigt sich, daß der Gesetzgeber jene, nicht bloß für das Abteilungsverfahren bestimmte Bestimmung wegen ihres Zusammenhanges mit den übrigen Bestimmungen über Vorgärten unter Preisgebung einer strengeren systematischen Anordnung eben an jener Stelle untergebracht hat.

Gegenüber der Einwendung der Beschwerdeführerin gegen die Behandlung ihres Glasganges als eines Zubaus, für den gemäß § 14 der Bauordnung eine Baubewilligung erforderlich ist, genügt es, lediglich darauf zu verweisen, daß sie selbst ausdrücklich um eine solche Baubewilligung eingetreten ist.

Die Abweisung des Baugesuches der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die §§ 5 und 14 war daher dem Gesetze völlig entsprechend. Für die Abweisung des Baugesuches mit feuerpolizeilichen Rücksichten hat das Verfahren allerdings keinerlei Grundlagen geliefert. Weder beim Totalausweise über

das Baugesuch, noch etwa sonst im Wege der Ergänzung dieser Parteienverhandlung sind von irgend einer Seite derartige Bedenken gegen den Bau geltend gemacht worden. In dieser Richtung beruht also die Entscheidung auf einem wesentlich mangelhaften Verfahren und hätte, wenn dieser Hinweis die einzige Begründung der Entscheidung darstellen würde, nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, behoben werden müssen.

Die Haupteinwendung der schriftlichen Beschwerde, die dieselbe daraus ableitet, daß ihr nachträglich vor der Entscheidung der Baudeputation über ihren Rekurs gegen die erste Entscheidung des Magistrates die Baubewilligung für ihren Bau von der Baubehörde I. Instanz erteilt worden sei, woraus sie offenbar folgern will, daß die durch diese Abänderung der eigenen Entscheidung beseitigte frühere Entscheidung von der Oberbehörde nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte, erweist sich nach der Aktenlage als völlig haltlos. Denn diese spätere Entscheidung des Magistrates betrifft, wie sich sowohl aus ihrem Wortlaute, demzufolge der nun gestattete Bau nur ein Wetterschutzbach — keinen geschlossenen Gang darstellt, und der in ihr aufgestellten Bedingung, „daß unterhalb des Daches kein Abschluß“ — also keine Seitenwand — angebracht werden dürfe, als aus der ausdrücklichen Bezeichnung dieses Baues in dem zweiten Baugesuche der Beschwerdeführerin als ein geändertes Projekt eines bloßen Schutzdaches unter Offenhaltung des Ganges gegen den Nachbarn zu und aus dem bezüglichen Augenscheinsprotokolle ergibt, ein wesentlich anderes Projekt. Die spätere Entscheidung konnte daher bei der angefochtenen Entscheidung — auch wenn die Oberbehörde auf eine nach Vorlage des Parteirekurses seitens der unterstehenden Behörde zugestandene Abänderung ihrer eigenen Entscheidung Rücksicht zu nehmen hätte — überhaupt nicht in Betracht kommen.

Auf die Ausführungen des Beschwerdevertreters bei der öffentlichen Verhandlung über die rein privatrechtliche Bedeutung jener Cottagegervit der Gemeinde, mit der die Baubehörde I. Instanz ihre Abweisung begründet hat, hatte der Gerichtshof nicht einzugehen, weil die angefochtene Entscheidung auf diese Dienstbarkeit keinen Bezug nimmt. (Ad M. B. A. XIX, 28650/08.)

6.

Auskünfte französischer Behörden über Privatpersonen.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Oktober 1909, Z. IX-3177, M. Abt. XVI 11131 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 122):

Nach einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern hat das französische Auswärtige Amt zu wiederholtenmalen bekanntgegeben, daß es sich die französischen Behörden zur Regel gemacht haben, nur dann Auskünfte über Privatpersonen zu erteilen, wenn denselben ein Familieninteresse zugrunde liegt, oder wenn solche Personen von den k. k. Behörden gerichtlich verfolgt werden und daß in diesen Fällen das einschlägige Ersuchen nicht direkte, sondern im diplomatischen Wege zu erfolgen habe.

Anlässlich eines konkreten Falles hat nun das französische Auswärtige Amt darauf hingewiesen, daß sich die administrativen Behörden in Österreich in letzter Zeit sehr häufig direkt an französische Behörden um Auskünfte über Privatpersonen zu wenden pflegen.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1909, Z. 14394/M. Z., wird schon in Erinnerung gebracht, daß Ansuchen um Auskünfte über Privatpersonen, die an französische Behörden zu richten wären, an die k. u. k. österreichisch-ungarische Botschaft in Paris zu leiten sind.

7.

Ausfüllung der Zählblätter für den Gewerbekataster.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1909, Z. Ia-2758, M. Abt. XVII 5636 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 129):

Mit Erlass des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Finanzministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 26. Juni 1909, Z. 16990, wurde eine neue Instruktion für die Führung der Gewerbekataster durch die Handels- und Gewerbekammer erlassen.

Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer hat nun die Wahrnehmung gemacht, daß die Ausfüllung der gleichzeitig mit der Instruktion eingeführten neuen Zählblätter gewissen Schwierigkeiten bei den politischen Behörden I. Instanz begegnet, die zum Teile allerdings lediglich auf einen Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit zurückzuführen ist. Während von dem Einlaufe an Zählblättern aus den ländlichen Bezirken Niederösterreichs in der ersten Hälfte des laufenden Jahres monatlich nur etwa 3 bis 7 Prozent bemängelt werden mußten, ist die Zahl der fehlerhaft ausgefüllten Zählblätter seit Inkrafttreten der neuen Instruktion auf 29,5 Prozent emporgeschnekt. In Wien betrug die Zahl der Bemängelungen im Durchschnitte bisher etwa 5 Prozent; von den für

die Monate Juli und August eingelangten Zählblättern mußten 21 Prozent bemängelt werden.

Die unterstehenden Gewerbebehörden werden daher nachdrücklich aufgefordert, bei der Ausfüllung der Zählblätter die Bestimmungen der Instruktion genauestens zu beachten und die Rubriken der Zählblätter sorgfältig auszufüllen. Insbesondere wird empfohlen, die Zählblätter vor der Absendung an die Handels- und Gewerbekammer einer Revision zu unterziehen.

Im Folgenden sind die bei den einzelnen Zählblättern am häufigsten vorkommenden Fehler und Anstände in Kürze zusammengestellt.

Zählblatt I. (Erteilung von Gewerbebescheinigungen und Konzessionen, sowie Anerkennung von Realgewerben.)

1. Die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises wird sehr häufig nicht angegeben.
2. Die zur Rubrik C 2 (gesetzliche Befreiung von der Erbringung des Befähigungsnachweises wegen Überfiedlung nach § 43 G.-D.) gehörigen Angaben über Standort und Adresse der früheren Betriebsstätte werden entgegen dem ausdrücklichen Hinweise in der Regel nicht in der entsprechenden Rubrik auf der rechten Seite des Zählblattes eingesetzt.
3. Bei Gesellschaftsfirmen fehlt häufig die Angabe des juristischen Charakters der Firma.
4. Bei offenen Handels- beziehungsweise bei Kommanditgesellschaften, die ein an den Befähigungsnachweis gebundenes oder konzessioniertes Gewerbe betreiben, wird die Einsetzung des Vor- und Zunamens des zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafters häufig unterlassen.
5. Sehr häufig wird die Gewerbebezeichnung an falscher Stelle eingesetzt.
6. Die Nummer des Erwerbsteuer-Katasters wird häufig nicht eingesetzt.

Zählblatt II. (Patentanzeigen.)

Laut Instruktion § 8 ist diesen Zählblättern das der Anzeige beiliegende zweite Exemplar des Patentblattes oder die Patentbeschreibung anzuschließen. Diese wird immer unterlassen.

Zählblatt III. (Hausierbewilligungen.)

Es fehlt hier häufig die Gewerbebezeichnung und die Angabe der Hausierbuchnummer.

Zählblatt IV. (Veränderungen in bestehenden Gewerbebetrieben.)

1. Die Ausfüllung der Rubriken a bis i erfolgt sehr unsorgfältig. So wird zum Beispiele in der Rubrik a (Stellvertreter) der Name des Pächters eingetragen oder es wird der Name in die für die Wohnung, das Geburtsjahr und die Staatsangehörigkeit vorgesehenen Zeilen geschrieben.
2. Im Falle der Anzeige eines Witwenfortbetriebes und der gleichzeitigen Bestellung eines Stellvertreters oder Pächters sind allerdings Wohnung, Geburtsjahr, Geburtsland und Staatsangehörigkeit sowohl für die Witwe als auch für den Stellvertreter, beziehungsweise Pächter einzusetzen, jedoch müßten diese Daten selbstverständlich entsprechend gekennzeichnet werden, um daraus ersehen zu können, auf wen sie sich beziehen.
3. Bei der Ausfüllung der Rubrik d auf der linken Seite des Zählblattes wird stets unterlassen, durch Unterstreichen ersichtlich zu machen, ob der Betrieb von der Witwe oder den minderjährigen Deszendenten oder beiden Teilen weiterbetrieben wird.
4. In der Rubrik „Standort“ auf der rechten Seite der Zählblattes wird häufig statt der neuen die alte Adresse eingesetzt.
5. An Stelle des Datums der Veränderung wird sehr häufig das Datum des Gewerbeantrittes eingesetzt.

Zählblatt V. (Gewerbezurücklegungen.)

1. Die Rubriken ad a, b, c, d werden häufig nicht ausgefüllt.
2. Die Rubrik Datum und Geschäftszahl des zurückgelegten, beziehungsweise zurückgenommenen oder entzogenen Gewerbebescheines, beziehungsweise der Konzession wird häufig unrichtig aufgefaßt. Statt des Datums und der Geschäftszahl des Gewerbebescheines wird das Datum der Zurücklegung eingesetzt.

Zählblatt VI. (Genehmigung von Betriebsanlagen.)

1. Es wird nicht angegeben, ob sich die Genehmigung bezieht auf eine Neuerrichtung, Veränderung oder Erweiterung einer Betriebsanlage.
2. Es fehlt häufig die Angabe des Datums des Bescheides, mit welchem die Genehmigung rechtskräftig erfolgte.
3. Die Zahl der Pferdekräfte wird häufig nicht angegeben.

Endlich ist noch allgemein zu bemerken, daß die Nummer der Gewerbeart nach dem systematischen Verzeichnisse (Systematisches Verzeichnis der Gewerbearten, zweite Auflage 1900, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei) sehr häufig entweder gar nicht oder falsch angeführt wird. In formaler Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß die Zählblätter mit Tinte (nicht mit Tintenstift) und mit lesbaren Schrift auszufüllen sind, weiters, daß dort, wo das Zutreffende zu unterstreichen oder zu virgulieren ist, keinesfalls die betreffenden Worte durchgestrichen werden dürfen.

8.

Einsicht in die Verhandlungsakten des Reichsgerichtes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Oktober 1909, P. Z. 3370/6, M. D. 3842/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 128):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Beziehung auf Punkt 4 seines Erlasses vom 2. März 1877, Z. 837/M. Z. (hierortiger Normal-Erlaß vom 7. März 1877, Z. 1039/P.), mit dem Erlasse vom 28. September 1909, Z. 9098/M. Z., und das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, mit dem Erlaß vom 10. Oktober 1909, Z. 33521, anber eröffnet, daß künftighin bei Vorlage der vom Reichsgerichte in einer Streitfache abverlangten Akten im Vorlageberichte anzuführen ist, welche Aktenstücke nach dortigem Dafürhalten den Parteien nicht mitgeteilt werden können.

Bemerkt wird, daß falls Akten fremden Ressorts behufs Anschlusses an die dem Reichsgerichte zu übermittelnde Verhandlung einzuholen sind, die betreffenden Behörden im Requisitionsschreiben um die Bekanntgabe der eventuell von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke zu ersuchen sein werden.

Auf die allfällig beiliegenden fremden Verhandlungsakten und die Äußerung der fremden Behörde ist in dem Vorlageberichte stets besonders Bedacht zu nehmen.

In jenen Fällen, in welchen Behörden anderer Ressorts, insbesondere Finanzbehörden, Administrativakten der politischen (Polizei-) oder Schulbehörden direkt von diesen, ohne Inanspruchnahme der Vermittlung der genannten Ministerien behufs Anschlusses an eine dem Reichsgerichte zu übergebende Verhandlung requirieren, haben die requirierenden Unterbehörden die eventuell von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke in dem Begleitschreiben bekanntzugeben, mittels dessen die Akten direkt an die requirierende Behörde zu übergeben sind.

9.

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Andrenyi'sche Stiftungs-Kinderhospital in Arad.

Zufolge Note des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1909, Z. 133879/VII d, wurde das in Arad errichtete Andrenyi'sche Stiftungs-Kinderhospital vom Eröffnungstage an mit der Eigenschaft eines öffentlichen Spitalses bekleidet. Die dem Landes-Krankenpflegefonds, dem Staatsfiskus und den fremden Pflinglingen gegenüber aufzurechnende Pflegegebühr wurde, und zwar gleichfalls mit der Wirkung auf den Eröffnungstag, für das laufende Jahr und das Jahr 1910 mit 1 K 56 h festgesetzt. (M. Abt. XVIII, 7714/09.)

10.

Neubegrenzung der Pfarrsprengel Hütteldorf, Weidling, Mariabrunn und Dornbach.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 26. Oktober 1909, M. Abt. XXII 3004/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 121):

Die k. k. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 28. September 1909, Z. III-2073/3, zu der vom fürstbischöflichen Ordinariate vorgeschlagenen Neubegrenzung der Pfarrsprengel Hütteldorf, Weidling, Mariabrunn und Dornbach im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die staatliche Genehmigung erteilt.

Hiernach scheiden Gebietsteile aus den Pfarren Weidling und Mariabrunn aus und wachsen den Pfarren Hütteldorf und Dornbach zu.

Die Grenzen der der Pfarre Hütteldorf zuwachsenden Gebietsteile sind folgende:

Im Westen: Die Achse des Fahrweges im Hälterale von der Einmündung dieses Fahrweges in die Franz Karlstraße bis zur Rieglerhütte mit Einschluß der Gebäude der Rieglerhütte.

Im Norden und Nordosten: Die Achse des Waldweges von der Rieglerhütte zum Schottenhofe mit Einschluß der Schottenhofgebäude.

Im Osten: Die Achse der Franz Karlstraße vom Schottenhofgebäude bis zur Einmündung in den im Hälterale zur Rieglerhütte führenden Fahrweg.

Die Grenzen der der Pfarre Dornbach zuwachsenden Gebietsteile sind folgende:

Im Westen: Die Achse des von der Rieglerhütte zur Sophienalpe führenden Fahrweges (mit Ausschluß der Gebäude der Sophienalpe).

Im Norden: Die Achse der von der Sophienalpe zum roten Kreuze führenden Straße mit Einschluß des an dieser Straße befindlichen Gehöftes (Pragschütte). Die Achse des Waldweges, welcher vom roten Kreuze längs des Gebirgskammes zum Hameau führt (mit Einschluß der Gebäude des Hameaus).

Im Osten: Die Achse der Fahrstraße vom Hameau nach Dornbach bis zur Einmündung in die Franz Karlstraße.

Im Südosten: Die Achse der Franz Karlstraße von der Einmündung der Fahrstraße vom Hameau bis zum Schottenhofe (mit Ausschluß der Schottenhofgebäude).

Im Südwesten: Die Achse des Waldweges vom Schottenhofe bis zur Rieglerhütte (mit Ausschluß der Gebäude der Rieglerhütte).

Laut Mitteilung des f. e. Ordinariates Wien wird diese Pfarrsprengelbegrenzung am 1. November 1909 in Kraft treten.

11.

Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Mistelbach.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1909, Z. VI-4337/11 L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 120:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Juli 1908, Z. VI-3158/5, im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse dem Vereine zur Erbauung eines öffentlichen Krankenhauses in Mistelbach die Bewilligung zur Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Mistelbach erteilt.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat mit Erlaß vom 5. November 1909, Z. 1958/4/B, einvernehmlich mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstare für dieses nunmehr fertiggestellte allgemeine öffentliche Krankenhaus vom 16. November 1909 angefangen nach der I. Klasse (für zahlungsfähige Kranke) mit 5 K, nach der II. Klasse mit 2 K für den Kopf den und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

12.

Instruktion für die Kanzleiabteilungsleiter der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 18. Oktober 1909, M. D. 2213/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 124):

Im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung für den Magistrat haben die Kanzleiabteilungsleiter der magistratischen Bezirksämter die Verantwortung für die Geschäftsführung der von ihnen geleiteten Abteilung zu tragen; sie haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften befolgt, die Geschäfte zweckmäßig und einheitlich durchgeführt, die Amtsstunden genau eingehalten, Rückstände vermieden und Ruhe, Ordnung und Einigkeit erhalten werden.

Sie haben zum Zwecke der Abstellung der in der Kanzleiabteilung wahrgenommenen Verzögerungen und Gebrechen ohne Aufschub das Geeignete vorzunehmen; wenn dies jedoch in ihrem Wirkungskreise nicht möglich wäre, dem Bezirksamtsleiter die Anzeige zu erstatten.

Insbondere obliegen den Kanzlei-Abteilungsleitern folgende Agenden:

I. Personal-Agenden.

1. Überwachung des Kanzlei- und Dienerpersonales.
2. Evidenzhaltung des Personalstandbuches der Kanzleibeamten und Diener.
3. Evidenzhaltung der Adressen des Kanzleipersonales und der Diener.
4. Evidenzhaltung der Katasterblätter der provisorischen städtischen Bediensteten.
5. Krankenversicherung der provisorischen städtischen Bediensteten: Ausfertigung der Verständigung an die Stadtbuchhaltung (Departement XIV) im Falle der Erkrankung eines provisorischen städtischen Bediensteten.
6. Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Beschreibung (Qualifikation) der Beamten und Diener der Kanzlei.
7. Zuweisung der verschiedenen Kanzleiarbeiten an die Beamten und Diener (Diensteseinteilung).
8. Zusammensetzung der Journal- und Urlaubstabellen für das Kanzlei- und Dienerpersonale.

II. Amtserfordernisse und wichtige Behelfe des Bezirksamtes.

1. Anschaffung der Druck- und Papierforten und der verschiedenen Kanzleientenfilien.
2. Anschaffung sämtlicher Geschäftsbücher, Indices, Zustellungs-, Abgab-, Post-, Evidenz- und Vormerkbücher, Veranlassung des Einbindens und Verteilung derselben.
3. Evidenzhaltung der Druckfortensammlung.
4. Evidenzhaltung der Kundmachungsammlung.
5. Evidenzhaltung der Genossenschaftsstatutensammlung.

6. Führung und Evidenthaltung des Verzeichnisses und des Katasters über die periodisch zu erstattenden Berichte und Ausweise.

7. Vormerkung und Evidenthaltung aller Terminstücke.

8. Verfassung der amtlichen Anlässe für die periodisch zu erstattenden Berichte und Ausweise.

9. Erledigung jener periodisch zu erstattenden Ausweise und Berichte welche der Kanzlei obliegen.

10. Führung der Vormerkblätter über rekommandierte Posteinläufe und eingelangte undeklarierte Geld- oder Geldeswertsendungen.

11. Richtigestellung der Ausschnitte aus dem niederösterreichischen Amtskalender und dem Amtskalender der Gemeinde Wien bezüglich des Personalstandes des Bezirksamtes und Vorlage an den Bezirksamtsleiter zur Überprüfung.

III. Sonstige wichtige Kanzleiagenden.

1. Überwachung des gesamten Kanzlei- und Zustellungsdienstes.

2. Entgegennahme des Posteinlaufes von anderen Ämtern; die Entgegennahme des übrigen Einlaufes sowie die Altkauszeichnung für die einzelnen Bearbeiter hat unter der Kontrolle des Kanzleiabteilungsleiters zu erfolgen.

3. Abfertigung des Stadtgängers und Entgegennahme des von ihm oder durch den Altkausstellungswagen überbrachten Einlaufes, sowie Verteilung desselben für die weitere Behandlung.

4. Verteilung der von der Revision in die Kanzleiabteilung gelangten Akten zur Austragung in den Geschäftsbüchern und der Schreibstücke an die Schreibkräfte, Evidenthaltung der Schreibstücke.

5. Überwachung der Stempelung von Konzessionsdekretten, Bürgerdiplomen u. dgl.

6. Vorbereitung der Reinschriften zur Unterschrift.

Womöglich hat der Kanzleiabteilungsleiter außerdem zu übernehmen:

7. Überwachung des Anschlages und der Abnahme von Kundmachungen, Edikten, Eheaufgehoben u. dgl.

8. Sammlung und Absendung der Zählblätter für die Handels- und Gewerbekammer.

9. Anlegung der in der Kanzleiabteilung benötigten Formularien.

10. Verfassung des Rückstandsausweises, Zusammenstellung desselben für die einzelnen Bearbeiter und Überwachung der Vereinigung der Geschäftsbücher anlässlich des Rückstandsausweises.

Zur Durchführung kleinerer Konzeptsarbeiten — wie Ausstellung von Jagdpaten, Hausierungsangelegenheiten, Legalisierungen, Einvernahmen über Ursachen der Rechtsschutz-Abteilung des niederösterreichischen Zentral-Kinderheimes — sind die Kanzleiabteilungsleiter nur dann zu verwenden, wenn sie diese Arbeiten ohne Beeinträchtigung der ihnen nach der vorliegenden Instruktion zufallenden Agenden besorgen können.

Zum Nachmittags-Journaldienste sind die Kanzleiabteilungsleiter nicht heranzuziehen, doch haben sie, so oft der Dienst es erfordert, insbesondere zur Überwachung des Journaldienstes des Kanzlei- und Dienerpersonales zeitweilig auch nachmittags zu amtieren.

13.

Berechnung der Probendienstzeit.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 22. Oktober 1909, M. D. 3837/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 127):

Zur Erläuterung der §§ 6 und 10 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung gebe ich Nachstehendes bekannt:

Der Beginn der in den §§ 4 bis 13, Punkt 14, Absatz 3 der Dienstpragmatik (Ausgabe 1907, Seite 20) festgesetzten zweijährigen Probendienstzeit ist bei der Beförderung von dem Tage an zu rechnen, an welchem der betreffende Praktikant den Diensteid abgelegt hat, nicht aber vom Rangstage.

14.

Änderung der Geschäftseinteilung (Volkszählung).

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 23. Oktober 1909, M. D. 690/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 126):

Der Herr Bürgermeister hat laut Verfügung vom 30. September 1909, Pr. Z. 14351, die Überweisung der Volkszählungsagenden an die Magistrats-Abteilung XXI (Statistik) genehmigt.

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XVI in der Geschäftseinteilung für den Magistrat hat demnach der Satz: „Volkszählung mit Ausschluß der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zählungsergebnisse“ zu entfallen.

Hingegen hat bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XXI (Seite 67 der Geschäftseinteilung) der 3. Absatz zu lauten:

„Volkszählung, Durchführung derselben und wissenschaftliche Aufarbeitung der Zählungsergebnisse.“

Die vorstehende Änderung der Geschäftseinteilung wurde zufolge Erlasses des Herrn k. k. Statthalters Erich Grafen Kielmannsegg vom 18. Oktober 1909, Pr. Z. 3146, im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindefatates bestätigt und hat sofort in Kraft zu treten.

15.

Verbot des Wohnens städtischer Angestellter außerhalb Wiens.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 30. Oktober 1909, M. D. 3372/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 130):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1909 zur Zahl 13598 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Dem § 28 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien werden am Schlusse folgend Absätze angefügt:

„Die städtischen Beamten sind — sofern nicht ihr Dienstort außerhalb Wiens liegt — verpflichtet, ihren ständigen Wohnsitz in Wien zu nehmen.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen eine Ausnahme von dieser Verpflichtung über begründetes Ansuchen zuzugestehen.“

Hievon werden die sämtlichen Herren Amtsvorsteher zur Verlautbarung an das unterstellte Personal mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Gesuche um individuelle Ausnahmen von dieser Verpflichtung im Dienstwege an die Magistrats-Direktion — bezüglich der Beamten der Stadtbuchhaltung an deren Direktion — zu richten sind.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

16.

Gesetz, betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtage und bei den autonomen Behörden im Erzherzogtume Österreich unter der Enns.

Gesetz vom 1. November 1909, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 117:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verhandlungen des Landtages werden in der deutschen Sprache geführt.

§ 2.

Die Amts- und Geschäftssprache des Landes-Ausschusses und der demselben unterstehenden autonomen Körperschaften, Organe und Anstalten, sowie der Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statut und der Organe und Anstalten derselben ist die deutsche Sprache.

§ 3.

Hinsichtlich der Amts- und Geschäftssprache der übrigen Gemeindevertretungen und deren Organe und Anstalten hat es bei jenem Gebrauche zu verbleiben, der von der Gemeindevertretung in der ersten Hälfte des Jahres 1909 eingehalten wurde.

§ 4.

Für einen Beschluß des Landtages über beantragte Änderungen dieses Gesetzes gelten dieselben Vorschriften, wie für einen Beschluß auf Änderung der Landesordnung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 158. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Oktober 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906, sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 159. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1909, betreffend die zollamtliche Behandlung der im Reiseverkehrs über die Grenze ein- beziehungsweise austretenden Fahrräder und Automobile.

Nr. 160. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 12. Oktober 1909, betreffend die Bezeichnung mehrerer gewerblicher Lehranstalten Galiziens, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 161. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Oktober 1909, betreffend die Ermächtigung der Zollstellen in Lissa, Budua, Spizza und Teodo zur Ausführbeamtshandlung von Bier.

Nr. 162. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 15. Oktober 1909, betreffend den Beitritt Serbiens zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zum Internationalen Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Nr. 163. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Oktober 1909, betreffend die Ausgabe geänderter Stempelmarken.

Nr. 164. Verordnung des Handelsministeriums vom 13. Oktober 1909, betreffend die Festsetzung ermäßigter Verzollungsgebühren für Postsendungen, die in Blindendruck hergestellt sind.

Nr. 165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Oktober 1909, betreffend die Bildung neuer Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für die Bereiche der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften in Bärn und Wsetin, sowie die hiedurch bedingte Änderung in der Mitgliederanzahl der Schätzungskommissionen für die politischen Bezirke Littau und Wallachisch-Meseritsch.

Nr. 166. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Oktober 1909, betreffend die Abänderung des bisherigen Vorganges bei der Devisenalisierung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und vom Staate zur Selbstzahlung übernommenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Nr. 167. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Oktober 1909, betreffend die gebührenfreie Ausfertigung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 168. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Oktober 1909, betreffend die Ausgabe von Landesgoldmünzen zu 100 K österreichischen Gepräges und deren Ausprägung für Privatrechnung.

Nr. 169. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 15. September 1909, womit die Einreihung der Gemeinde Tione in die neunte Klasse des Militärzinsstarifes verlautbart wird.

Nr. 170. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Oktober 1909, betreffend Ergänzung des § 14 der Verordnung über die zollamtliche Behandlung des Seidereiveredelungsverkehrs.

Nr. 171. Verordnung des Handelsministeriums vom 2. November 1909, womit im Anhang zur Polizeiordnung für die Seehäfen vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 33, besondere Bestimmungen für das Kriegshafengebiet und den Hafen von Pola erlassen werden.

Nr. 172. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 11. November 1909, betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 173. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. November 1909, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 174. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 27. Oktober 1909, mit welcher die Einfuhr und der Betrieb, sowie das Feilhalten von mechanischen Apparaten zur Verhütung des Bettmässens verboten wird.

Nr. 175. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. November 1909, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Kassulantinnen und Aspirantinnen des k. k. Postsparkassenamtes und die Gewährung von staatlichen Ruhegenüssen an dieselben.

Nr. 176. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. November 1909, betreffend die Ausstattung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest am Westbahnhofe mit den unbefchränkten Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse und deren Ermächtigung zur Verzollung von n. b. h. glatten Glanz- und Halbseidengeweben der T. Nr. 250 a und 256 a.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 117. Gesetz vom 1. November 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtag und bei den autonomen Behörden.*)

Nr. 118. Gesetz vom 18. September 1909, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Grafenbaches.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. September 1909, Z. XIII-1351, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung von k. k. Dampfessel-Prüfungs-Kommissären und deren Stellvertretern für die politischen Bezirke Krems, Pöggstall und Zwettel, beziehungsweise für die politischen Bezirke Floridsdorf, Gänserndorf, Oberhollabrunn, Korneuburg und Mistelbach, für die politischen Bezirke Amstetten, Melk, Pöhlitzfeld, Scheibbs, St. Pölten und Stadtgebiet von Waidhofen an der Ybbs, sowie für die politischen Bezirke Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Stadtgebiet von Wiener-Neustadt.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1909, Z. VI-4337/11, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das neuerrichtete Krankenhaus in Mistelbach und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieses Krankenhaus.*)

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1909, Z. XVI b-857/6, betreffend die der Stadtgemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1910.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1909, Z. XVI b-951/1, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1910.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich abgedruckt.